

BGer 5A 161/2010 vom 8. Juli 2010

Bundesgericht, 2010-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_161_2010

FR: TF 5A 161/2010 du 8 juillet 2010

IT: TF 5A 161/2010 del 8 luglio 2010

Regeste

Herabsetzung | Erbrecht

Erwägungen

E. 1

Das obergerichtliche Urteil über die Anfechtung letztwilliger Verfügungen gemäss Art. 494 Abs. 3 ZGB betrifft eine Zivilsache mit einem festgestellten Streitwert von Fr. 260'000.-- (Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist mit Bezug auf die streitige Anwendung von Bundesrecht kantonal letztinstanzlich (Art. 75 Abs. 1 BGG und § 281 Ziff. 3 ZPO /ZH). Auf die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG kann grundsätzlich eingetreten werden. Soweit der - heute nicht mehr anwaltlich vertretene - Beschwerdeführer mehr verlangt als die Abweisung der Klage, sind seine Begehren im Vergleich zu den von seinem Rechtsvertreter vor Obergericht gestellten Berufungsanträgen neu und deshalb unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Auf weitere formelle Einzelfragen wird im Sachzusammenhang zurückzukommen sein.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat ihre Klage auf Ziff. IV des Erbvertrags gestützt. Darin ist für den Fall des Vorversterbens ihres Grossvaters E._____ vorgesehen, dass dessen zweite Ehefrau F._____ dessen Tochter aus erster Ehe, T._____, d.h. die Mutter der Beschwerdegegnerin, bzw. deren Nachkommen für 2/3 ihres Nachlasses als Erben einsetzt. Diese Erbeinsetzung ist nicht erfolgt. F._____ hat vielmehr mit letztwilliger Verfügung vom 22. März 1999 ihre Geschwister und Geschwisterkinder als Erben eingesetzt. Gegen die Anfechtung der Beschwerdegegnerin wendet der Beschwerdeführer ein, F._____ und T._____ hätten mit schriftlicher Vereinbarung vom 12. September 1990 in gegenseitigem Einverständnis, für sich und ihre Nachkommen, die Aufhebung des Erbvertrags vom 2. März 1951 erklärt. Die angefochtene letztwillige Verfügung verletze den Erbvertrag deshalb nicht.

E. 3

Die rechtliche Ausgangslage wird im angefochtenen Urteil (E. III/2 S. 15 ff.) zutreffend dargestellt. Im Einzelnen sind fallbezogen nachstehende Punkte hervorzuheben:

E. 3.1

Gemäss Art. 494 Abs. 1 ZGB kann der Erblasser sich durch Erbvertrag einem andern gegenüber verpflichten, ihm oder einem Dritten seine Erbschaft oder ein Vermächtnis zu hinterlassen. Die Gegenpartei des Erblassers kann ihrerseits ein Erblasser sein, was namentlich bei Erbverträgen unter Ehegatten oft zutrifft. Die Zahl der Vertragsparteien ist nicht auf zwei beschränkt (vgl. DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5.A. Aufl. 2002, § 10 N.

29-31 S. 133; GUINAND/STETTLER/ LEUBA, Droits des successions, 6. Auf. 2005, N. 343 S. 164). Am Erbvertrag vom 2. März 1951 sind alle drei Vertragschliessenden als Erblasser beteiligt und haben je für ihr Ableben die Erbschaft wechselseitig geregelt, nämlich E. _____ im Verhältnis zu seiner zweiten Ehefrau und seiner Tochter aus erster Ehe (Ziff. II und III), die zweite Ehefrau im Verhältnis zu ihrer Stieftochter und ihrem Ehemann (Ziff. IV und V) sowie die Stieftochter im Verhältnis zu ihrer Stiefmutter (Ziff. VI des Erbvertrags).

E. 3.2

Gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB kann der Erbvertrag von den Vertragschliessenden jederzeit durch schriftliche Übereinkunft aufgehoben werden. Mit dem Tod einer der Vertragsparteien fällt die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung des Erbvertrags dahin (vgl. DRUEY, a.a.O., § 10 N. 42 f. S. 137; GUINAND/STETTLER/LEUBA, a.a.O., N. 377 S. 178). E. _____ war Vertragspartei und Erblasser und bereits 1974 gestorben, als die beiden anderen Vertragsparteien die Aufhebung des Erbvertrags schriftlich erklärt haben. Deren Vereinbarung vom 12. September 1990 kann deshalb nicht den Erbvertrag als Ganzes aufgehoben haben.

E. 3.3

Die Streitfrage lautet nun dahin gehend, ob F. _____ und T. _____ mit ihrer Vereinbarung vom 12. September 1990 die Ziff. IV des Erbvertrags aufheben konnten. Eine derartige Aufhebung ist nach der Auffassung des Obergerichts grundsätzlich möglich. Ein Erbvertrag, der von drei Personen unterzeichnet wird, kann danach auch eine Bestimmung enthalten, die nur zwei Personen vertraglich bindet und deshalb auch durch schriftliche Übereinkunft nur dieser zwei Personen aufgehoben werden kann. Die Auffassung trifft zu und ergibt sich aus der Rechtsprechung, wonach der (regelmässig zweiseitige) Erbvertrag neben vertraglichen Bestimmungen, die beide Parteien binden, auch einseitige, testamentarische Klauseln enthalten kann, die im Sinne von Art. 509 Abs. 1 ZGB frei widerrufen werden können (BGE 105 II 253 E. 1b S. 257; 133 III 406 E. 2.1 S. 408). Möglicher Inhalt von mehrseitigen Erbverträgen sind folglich (1.) vertragliche Bestimmungen, die alle Parteien binden und nur von allen Parteien im Sinne von Art. 513 Abs. 1 ZGB aufgehoben werden können, (2.) vertragliche Bestimmungen, die nur einen Teil der Parteien binden und von diesen Parteien gemäss Art. 513 Abs. 1 ZGB allein aufgehoben werden können, und (3.) einseitige, testamentarische Klauseln, die von ihrem Verfasser nach Art. 509 Abs. 1 ZGB frei widerrufen werden können. Die Frage, ob eine bestimmte im Erbvertrag enthaltene Klausel alle Vertragschliessenden oder nur einen Teil von ihnen bindet oder gar einseitiger Natur ist, beantwortet die Auslegung des Erbvertrags.

E. 4

Gegenüber den angewendeten Auslegungsgrundsätzen gibt der Beschwerdeführer zu bedenken, die Feststellung des wirklichen Willens durch die kantonalen Gerichte beruhe auf Beweiswürdigung, die Frage des wirklichen Willens sei vorliegend aber womöglich nie geprüft worden.

E. 4.1

Die obligationenrechtlichen Regeln der Vertragsauslegung gelten auch für Erbverträge. Massgebend ist der übereinstimmende wirkliche Wille der Parteien (Tatfrage). Bleibt eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Willens der Parteien deren Erklärungen auf Grund des Vertrauensprinzips so auszulegen,

wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie nach den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (Rechtsfrage; vgl. BGE 133 III 406 E. 2.2 S. 409). Der Vorrang der subjektiven vor der objektivierten Vertragsauslegung ergibt sich aus Art. 18 OR als Auslegungsregel und kann deshalb als Verletzung eines bundesrechtlichen Grundsatzes gerügt werden (vgl. BGE 131 III 467 E. 1.1 S. 469 f.).

E. 4.2

Die Behauptungs- und Beweislast für Bestand und Inhalt eines vom normativen Auslegungsergebnis abweichenden subjektiven Vertragswillens trägt jene Partei, welche aus diesem Willen zu ihren Gunsten eine Rechtsfolge ableitet (BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 123). Der Beschwerdeführer weist nicht nach, wo er vor Obergericht einen subjektiven Willen der Parteien des Erbvertrags behauptet und hierfür den Beweis angeboten hat. Dem angefochtenen Urteil und auch den kantonalen Akten des Berufungsverfahrens lässt sich nicht entnehmen, dass der Beschwerdeführer seinen heutigen Einwand bereits gegen die bezirksgerichtliche Auslegung erhoben hat, der das Obergericht vorbehaltlos gefolgt ist. Das insoweit neue Vorbringen des Beschwerdeführers ist zwar grundsätzlich zulässig (BGE 134 III 643 E. 5.3.2 S. 651), kann aber mangels tatsächlicher Feststellungen und klarer Verweise auf Behauptungen und Beweisanträge im kantonalen Verfahren das Bundesgericht nicht veranlassen, die Sache zur Ermittlung eines wirklichen Willens der Vertragsparteien an das Obergericht zurückzuweisen (vgl. für einen umgekehrten Fall: BGE 121 III 118 E. 4b/aa S. 124).

E. 4.3

Auszugehen ist von der objektivierten Auslegung des Erbvertrags. Dabei hat der Wortlaut Vorrang vor weiteren Auslegungsmitteln, es sei denn, er erweise sich auf Grund anderer Vertragsbedingungen, dem von den Parteien verfolgten Zweck oder weiteren Umständen als nur scheinbar klar. Den wahren Sinn einer Vertragsklausel erschliesst zudem erst der Gesamtzusammenhang, in dem sie steht. Die Begleitumstände des Vertragsabschlusses oder die Interessenlage der Parteien in jenem Zeitpunkt dürfen ergänzend berücksichtigt werden. Gibt der Wortlaut der Vertragsklausel keinen genauen Aufschluss, ist auf Grund der Interessenlage der Vertragsparteien zu entscheiden, ob eine bestimmte im Erbvertrag enthaltene Klausel alle Vertragsschliessenden oder nur einen Teil von ihnen bindet oder gar einseitiger Natur ist (vgl. BGE 133 III 406 E. 2.2 und E. 2.3 S. 409 f.).

E. 5

Als Ergebnis seiner Auslegung hat das Obergericht festgehalten, E._____ habe seine zweite Ehefrau F._____ für den Fall seines Vorversterbens über ihren gesetzlichen Erbanspruch hinaus begünstigt. Im Gegenzug habe sich seine zweite Ehefrau verpflichtet, seine Tochter aus erster Ehe bzw. deren Nachkommen über 2/3 ihres Nachlasses als Erben einzusetzen. Die zweite Ehefrau habe sich demnach nicht nur gegenüber ihrer Stieftochter T._____, sondern - als Gegenleistung für die maximale Begünstigung - auch gegenüber ihrem Ehemann verpflichtet, dessen Tochter aus erster Ehe bzw. deren Nachkommen als Erben einzusetzen. Die entsprechende Ziff. IV des Erbvertrags binde alle drei Vertragsparteien und habe deshalb nicht durch die Vereinbarung zwischen F._____ und ihrer Stieftochter T._____ aufgehoben werden können (E. III/2 S. 16 f. des angefochtenen Urteils).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wendet ein, es liege keine "maximale Begünstigung" vor. Der Einwand ist unbegründet. Gesetzliche Erben von E. _____ waren seine zweite Ehefrau und seine Tochter aus erster Ehe. Gemäss den 1951 massgebenden Bestimmungen hat der überlebende Ehegatte in Konkurrenz mit Nachkommen des Erblassers nach seiner Wahl entweder die Hälfte der Erbschaft zu Nutzniessung oder den Viertel zu Eigentum erhalten (Art. 462 Abs. 1 ZGB von 1907/12, BS 2 3, S. 85). Gestützt auf Art. 473 ZGB von 1907/12 (BS 2 3, S. 87) konnte der Erblasser dem überlebenden Ehegatten zwar die verfügbare Quote (3/16) zu Eigentum und die Nutzniessung am ganzen Nachlass zuwenden, aber nur zu Lasten der gemeinsamen Nachkommen, hingegen nicht zu Lasten von Kindern aus früheren Ehen. Ohne die Zustimmung bzw. den Verzicht seiner Tochter aus erster Ehe (Ziff. II des Erbvertrags) hätte E. _____ seine zweite Ehefrau nicht in diesem Umfang begünstigen können, d.h. ihr weder $\frac{1}{4}$ statt $\frac{3}{16}$ des Nachlasses zu Eigentum zuwenden noch die Nutzniessung an $\frac{3}{4}$ des Nachlasses und damit auch am Pflichtteil seiner Tochter aus erster Ehe einräumen können. Nur durch den Abschluss des mehrseitigen Erbvertrags hat F. _____ somit mehr erhalten können, als nach der sog. Meistbegünstigung im Erbrecht möglich gewesen wäre (vgl. PETER TUOR, Testament und Erbvertrag. Wie man in der Schweiz ein Testament und einen Erbvertrag errichtet, 2. Aufl. 1936, S. 106 ff.; VIRGILE ROSSEL/FRITZ-HENRI MENTHA, Manuel du droit civil suisse, Bd. II, 2. Aufl. 1922, N. 938 S. 48 ff.).

E. 5.2

In Ziff. II des Erbvertrags sind zwar gewisse geldwerte Zuwendungen an T. _____ im Fall des Vorversterbens ihres Vaters vorgesehen, ihr weit grösserer gesetzlicher Erbanspruch von $\frac{3}{4}$ des Gesamtnachlasses aber wurde ihr durch das der Stiefmutter eingeräumte Nutzniessungsrecht faktisch entzogen, und zwar auf Grund des Altersunterschieds zwischen Stiefmutter (Jahrgang 1909) und Stieftochter (1925) von bloss 16 Jahren nach menschlichem Ermessen auf Lebenszeit, wie sich das im Nachhinein auch bestätigt hat. Dass diese vermögensrechtlichen Nachteile, die E. _____ mit der maximalen Begünstigung der zweiten Ehefrau seiner Tochter zugemutet hat, in einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen werden sollten, entspricht seinem mutmasslichen Willen, zumal keine Gründe dafür festgestellt oder ersichtlich sind, E. _____ habe seine Tochter in diesem Umfang zurücksetzen wollen. Es kommt hinzu, dass die Ehegatten E. _____ und F. _____ keine eigenen Kinder hatten. Auch mit Blick darauf ist nach der gewöhnlichen Interessenlage anzunehmen, dass E. _____ sein Vermögen eher an seine leibliche Tochter als an entfernte Verwandte seiner zweiten Ehefrau weitergeben wollte. Insgesamt kann deshalb die obergerichtliche Auffassung nicht beanstandet werden, die in Ziff. IV des Erbvertrags vorgesehene Erbeinsetzung sei als Gegenleistung für die maximale Begünstigung gemäss Ziff. II des Erbvertrags zu verstehen und F. _____ habe sich gegenüber ihrem Ehemann E. _____ vertraglich verpflichtet, im Falle seines Vorversterbens seine Tochter T. _____ bzw. deren Nachkommen über $\frac{2}{3}$ des Nachlasses als Erben einzusetzen. Auf Grund der vertraglichen Bindung war eine Aufhebung von Ziff. IV des Erbvertrags ohne Mitwirkung von E. _____ ausgeschlossen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer wendet ein, es sei schlicht unerfindlich, weshalb T. _____ als Vertragspartei und Begünstigte in Bezug auf den Nachlass von F. _____ den Erbvertrag nicht hätte ändern können sollen, und es sei ausserhalb des normalen Vorstellungsvermögens, dass E. _____ je ein Interesse gehabt habe, seine Tochter solle

gegen ihren Willen zwei Drittel des Nachlasses von F._____ erben müssen. Der Einwand geht an der Sache vorbei. Entscheidend ist, dass sich F._____ in Ziff. IV des Erbvertrags gegenüber ihrem Ehemann vertraglich verpflichtet hat, seine Tochter bzw. deren Nachkommen als Erben einzusetzen, und dass sie diese Verpflichtung weder einseitig noch ohne Zustimmung ihres Ehemannes aufheben konnte. Dass E._____ seine Tochter nicht hat zwingen können, ein Erbe anzunehmen, das sie selber nicht will, versteht sich von selbst. Auf eine erbvertragliche Begünstigung kann wie auf das gesetzliche Erbrecht verzichtet werden (vgl. BGE 102 Ia 418 E. 4d S. 425), doch genügt für diesen Verzicht die schriftliche Vereinbarung zwischen F._____ und T._____ vom 12. September 1990 nicht. Erforderlich ist die Einhaltung der erbvertraglichen Form gemäss Art. 512 ZGB, d.h. im Wesentlichen die öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen vor dem Beamten (allgemein: BGE 112 II 23; 105 II 43 E. 3-5 S. 45 ff.; für den Erbverzichtsvertrag: BGE 53 II 101 E. 4 S. 104 f.; 60 II 269). Das Obergericht hat auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen und festgehalten, die Vereinbarung zwischen F._____ und T._____ vom 12. September 1990 erfülle die formellen Voraussetzungen eines Erbverzichtsvertrags nicht (E. III/3 S. 19 des angefochtenen Urteils). Dagegen wendet der Beschwerdeführer heute nichts mehr ein.

E. 5.4

Schliesslich spricht der Beschwerdeführer ein angeblich mysteriöses Verschwinden der Vereinbarung vom 12. September 1990 an. Da die Vereinbarung weder die Aufhebung von Ziff. IV des Erbvertrags bewirken kann noch die formellen Anforderungen an einen Erbverzichtsvertrag erfüllt, kann dahin gestellt bleiben, wo sich das Original der Vereinbarung vom 12. September 1990 befindet und ob die Vereinbarung rechtsgültig jemals zustande gekommen ist.

E. 5.5

Aus den dargelegten Gründen muss die Beschwerde abgewiesen werden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass nach dem Tod von E._____ am xxxx 1974 eine Aufhebung der Ziff. IV des Erbvertrags vom 2. März 1951 durch F._____ und T._____ ausgeschlossen war und dass ein Erbverzichtsvertrag zwischen F._____ und T._____ nicht vorliegt.

E. 6

Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass alle weiteren Rügen des Beschwerdeführers mit der im vorliegenden Verfahren zu entscheidenden Streitfrage nichts zu tun haben oder unzulässig sind. Zum einen wird nicht nachvollziehbar begründet, welche Bewandnis es mit einem Vertrag über ein Vorkaufsrecht hat, dessen unterbliebene Berücksichtigung das rechtliche Gehör verletzen soll (Art. 106 Abs. 2 BGG). Unzulässig sind zum anderen die Rügen gegen das bezirksgerichtliche Urteil mangels Letztinstanzlichkeit (Art. 75 Abs. 1 BGG), abgesehen davon, dass das Obergericht die gerügte Verletzung der Dispositionsmaxime bejaht und die entsprechende Ziffer des bezirksgerichtlichen Urteils ersatzlos aufgehoben hat (E. II/6 S. 12 ff. und Dispositiv-Ziff. 1 Abs. 1 S. 23 des angefochtenen Urteils).

E. 7

Die Beschwerde muss abgewiesen werden, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer wird damit kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht hingegen entschädigungspflichtig, da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden (vgl. Art. 68 BGG).

).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.